

Geschäftsnummer:

verkündet am
13.01.1999
lt. Prot. d. Kammer

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landgericht Karlsruhe

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

- Kläger/Berufungskläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

g e g e n

- 1. _____
- 2.
- 3. _____
- 4.
- 5. _____
- 6.

- Beklagte/Berufungsbeklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat die I. Zivilkammer des Landgerichts Karlsruhe
auf die mündliche Verhandlung vom 16.12.1998
durch

Präsident des Landgerichts **Bückert**
- als Vorsitzenden -
Vorsitzende Richterin am Landgericht **Brosch**
Richter am Landgericht **Oppelt**
- als beisitzende Richter -

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Berufung des Klägers gegen das am 12.03.1998 verkündete Urteil des Amtsgerichts Karlsruhe-Durlach - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung.

Entscheidungsgründe:

(Ohne Tatbestand gemäß § 543 Abs. 1 ZPO)

Die - zulässige- Berufung hat in der Sache keinen Erfolg.

Die Klage ist derzeit unbegründet, weil die Heizkostenforderung des Klägers insgesamt noch nicht fällig ist.

Allerdings ist der Kläger berechtigt, mit der jährlichen Abrechnung sowohl Rücklagen für die herkömmliche Heizanlage als auch den Betrag zu verlangen, der aufgrund der von ihm betriebenen Solaranlage und der daraus gelieferten Energie eingespart wird. Dies ergibt sich aus den zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen. Danach ist der Kläger verpflichtet, gegen anteilmäßige Kostenbeteiligung der Beklagten von seinem Grundstück aus das in Miteigentum der Beklagten stehende Anwesen zu beheizen.

1. Gemäß §§ 133, 157 BGB ist diese Vereinbarung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessenlage dahin zu verstehen, daß sich die Beklagten auch an den Kosten für eine notwendige Neuanschaffung oder eine Reparatur der konventionellen Heizanlage des Klägers beteiligen müssen. Zwar kann davon ausgegangen werden, daß die Beklagten jeweils mit dem von ihnen entrichteten Kaufpreis auch die vorhandene konventionelle Heizanlage abgegolten haben. Jedoch ist nichts dafür ersichtlich, daß der Kläger auch bei einer zukünftig notwendig werdenden Neuanschaffung allein kostenpflichtig sein sollte. Es ist weder von den Beklagten vorgetragen, noch erkennbar, warum sie insoweit besser gestellt sein sollten als andere Eigentümer, in deren Anwesen sich die Heizanlage befindet und die den Erhaltungsaufwand dafür selbst tragen müssen.

Bei dieser Sachlage ist der Kläger auch berechtigt, Rücklagen zu bilden und einen entsprechenden Kostenanteil von den Beklagten zu verlangen. Zutreffend macht er insoweit geltend, daß es ihm nicht zumutbar wäre, eine Reparatur oder einen Austausch zunächst auf eigene Kosten durchzuführen und selbst in Vorlage zu treten.

Gleichwohl sind die vom Kläger dem Beklagten als Rücklagen in Rechnung gestellten Beträge derzeit nicht fällig. Die Beklagten haben bereits mit der Klageerwiderung in der ersten Instanz die Richtigkeit der vom Kläger in Ansatz gebrachten Heizkosten bestritten und die Vorlage von Belegen gefordert. Es wäre daher Sache des Klägers gewesen, die Kosten der vertraglich vorgesehenen Heizung unter Vorlage entsprechender Belege zu spezifizieren, um die Forderung fällig zu stellen.

2. Der Kläger ist aufgrund der in den einzelnen Kaufverträgen getroffenen Vereinbarung auch berechtigt, die durch den Betrieb der Solaranlage eingesparten Brennstoffkosten anteilig zu verlangen. Allerdings fehlt es auch insoweit an einer ausreichenden Rechnungs- und damit Fälligkeitstellung.

Der Standpunkt der Beklagten, sie müßten für die vom Kläger bereitgestellte Solarenergie überhaupt nichts bezahlen, wäre mit der - für die Auslegung des Vertrages maßgeblichen - Interessenlage ebensowenig vereinbar wie eine Vertragsauslegung im Sinne des Klägers, wonach er berechtigt wäre, auch anteilmäßigen Ersatz für die Errichtung der Solaranlage zu fordern:

Die Beklagten haben kein billigenwertes Interesse daran, daß ausschließlich die Energie aus der konventionellen Heizanlage genutzt wird. Die vom Kläger mittels der Solaranlage gewonnene und bereitgestellte Energie ist vielmehr insoweit gleichwertig und damit abrechenbar, als hierdurch für die Beklagten keine Mehrkosten im Vergleich mit einer ausschließlichen Nutzung der herkömmlichen Brennanlage entstehen.

Die Beklagten durften jedoch darauf vertrauen, daß die Heizanlage, die in den mit ihnen geschlossenen Kaufverträgen beschrieben wurde, mit dem Kaufpreis abgegolten und zur Energielieferung ausreichend war. Die Vereinbarung, wonach sich die Beklagten an den Heizkosten zu beteiligen haben, ist daher nicht so zu verstehen, daß sie darüber hinaus auch die Anschaffungskosten für die Solaranlage als zusätzliche Heizanlage tragen müßten.

Im Grundsatz teilt die Kammer daher den vom Kläger in der Berufungsinstanz hilfsweise vertretenen Standpunkt, wonach den Beklagten jedenfalls die durch die Solaranlage eingesparten Kosten in Rechnung gestellt werden können. Diese sind vom Kläger jedoch schon deshalb nicht ausreichend dargelegt, weil sich der von ihm vorgelegten Vergleichsrechnung nicht entnehmen läßt, ob der eingesparte Brennstoff nur das von den Beklagten genutzte Anwesen oder auch dasjenige des Klägers selbst betrifft.

